

oder „Funktionellen“ zu finden, so unberechtigt ist die Überbetonung dieses „Funktionalismus“, der gewiß nicht zu verwechseln ist mit dem „Aktualismus“ R. Bultmanns. So will C. etwa die Unterscheidung zwischen „Vater“ und „Sohn“ im NT nur auf die Zeit der „Offenbarung“ begrenzt wissen: „Wo keine Offenbarung ist, da wird das Reden vom Offenbarungswort Gottes, von seinem *Logos*, gegenstandslos“ (337; vgl. 271 f.). Auch C. leidet an dem von K. Barth mit Recht gerügten „horror physeos“, an der Furcht vor der kirchlichen Zweinaturenlehre, die als solche (im Sinn des später formulierten Dogmas) gewiß nur im Hintergrund des NT steht (vgl. K. Barth, *Kirchliche Dogmatik*, IV 1, 174—178). Will C. seinen Standpunkt durchhalten, dann bezieht er damit eine modalistische und unitarische, die altkirchliche Lehre von der Trinität ausschließende Stellung. Wenn auch C. als Exeget das Recht beanspruchen darf, bei der Analyse des „Funktionellen“ zu bleiben, so ist ihm dies abzusprechen, wenn er die Frage nach dem hintergründigen Sein versperren will. Denn diese dient — im Sinne der altkirchlichen Überlieferung — doch nur der Deutung des Heilsgeschichtlichen, wie die ganze Entwicklung bis hin zu Athanasius und selbst Chalkedon bezeugen kann.

2. Bei aller Wichtigkeit des Funktionellen und Geschichtstheologischen im Christusbild des NT ist dessen Perspektive bei C. wohl zu eng auf der Linie des Horizontalen gefaßt. Das Christugeschehen ist hineinzustellen in die trinitarische Oikonomia des NT. C. versperert sich den Blick darauf schon in seinem Werk „Die ersten christlichen Glaubensbekenntnisse“ (1949<sup>2</sup>). Er hat dort das urchristliche Glaubensbekenntnis allzusehr auf das streng christologische Bekenntnis eingeengt. Er nimmt sich damit die Möglichkeit, die oikonomische Dreieinheit: Vater-Christus-Pneuma in ihrer Einheit und Verschiedenheit zur Deutung des Christusereignisses auszuwerten. Dieses ist ohne Zweifel dadurch mehr innerlich bestimmt als durch die Horizontale des Zeitlich-Geschichtlichen. Von hier aus nahmen die frühchristlichen Theologen den Ausgang, um sowohl nach dem Sein Christi in der Geschichte als auch nach seinem Verhältnis zum Vater und zum Pneuma in Gott zu fragen (vgl. das noch zu besprechende Werk von P. G. Aebly, *Les Missions divines de saint Justin à Origène*, Fribourg 1958). Nur so kann C. die Präexistenz Christi, die häufig zur Sprache kommt, in ihrem vollen Sinne würdigen (vgl. *LexThKirche* 2. Aufl., Art. Christologie; Erlösung). Wenn C. schon das „Nachdenken“, also die theologische Reflexion, als legitimen Faktor der ntl. Entwicklung anerkennt (338), warum soll der Kirche dieses „Nachdenken“ in Fortsetzung der ntl. Ansätze versagt sein, wenn es nur immer die Grenzen einhält, die der Geheimnischarakter der Offenbarung zieht.

Die soeben erschienene 2. Auflage ist ein nur unwesentlich veränderter Abdruck der 1. Auflage.  
A. Grillmeier S. J.

Setién, J. M., *Naturaleza jurídica del Estado de Perfección en los Institutos Seculares. Con Introducción por R. Bidagor S. J.* (Analecta Gregoriana, 86). gr. 8<sup>o</sup> (IX u. 207 S.) Roma 1957, Pontif. Univ. Gregoriana. 3.50 Doll.

Die Säkular-Institute können wegen ihrer Eigenart, wie Bidagor im Vorwort richtig bemerkt, manche Schwierigkeiten bieten und Fragen aufwerfen, wenn man versucht, sie dem alten und traditionellen kirchenrechtlichen Schema anzupassen und einzugliedern. Diese Schwierigkeiten sind offenbar der Anlaß für die vorliegende Dissertation gewesen. Sie zu lösen, ist der Verf. vor allem bemüht, wenn er auch eine vollständige Darlegung der Natur dieser Institute, ja auch der vorhergehenden geschichtlichen Entwicklung aller Stände der Vollkommenheit in Angriff genommen hat.

Allgemein ist zu sagen, daß die Arbeit wirklich ausgezeichnet ist, vor allem was die Behandlung der schwierigen Fragen angeht. Hier finden drei besondere Beachtung: der Charakter der Gelübde, die in den Säkular-Instituten abgelegt werden, der Charakter des ihnen eigenen Standes der Vollkommenheit und die Natur ihrer inneren Gewalt. Was die erste Frage angeht, halten einige die genannten Gelübde für öffentliche, andere für halböffentliche. Der Verf. entscheidet sich weder für das eine noch das andere, sondern nach ihm sind sie nur private

Gelübde, da sie nicht von der Kirche oder in ihrem Namen entgegengenommen werden. Gewiß werden die Mitglieder durch diese Gelübde den betreffenden Instituten eingegliedert, und es ergeben sich aus ihnen gewisse rechtliche Folgerungen; doch weder durch das eine noch durch das andere wird der Öffentlichkeitscharakter der Gelübde bestimmt. Das geschieht allein durch die Entgegennahme der Kirche, aus der die Bindung der Mitglieder nicht nur an Gott und an das Institut, sondern auch an die Kirche selbst sich ergibt. Mit dieser Auffassung dürfte der Verf. das Richtige getroffen haben. Darum halten wir es nicht für erforderlich, den neuen Begriff „halböffentlich“ in diesem Teil des traditionellen kirchenrechtlichen Schemas einzuführen.

In bezug auf die zweite Frage, den Charakter des Standes der Vollkommenheit in den Säkular-Instituten, sind die Ansichten ebenfalls geteilt. Die einen bezeichnen auch ihn als „öffentlich“; andere halten ihn nur für „halböffentlich“. Nach dem Verf. dagegen hat er nur als privater zu gelten. Hier stellt er die weitere Frage, ob dieser Stand als ein kirchenrechtlicher (iuridico-canonicus) oder nur als ein rechtlicher (iuridicus) anzusprechen ist. Auch hier gehen die Ansichten auseinander. Diejenigen, die ihn als öffentlichen bezeichnen, nennen ihn auch einen kirchenrechtlichen, diejenigen dagegen, die ihn nur für halböffentlich halten, wollen ihn nicht als kirchenrechtlichen, sondern nur als rechtlichen bezeichnet wissen. Für den Verf. dagegen ist ein solcher Stand ein wirklich kirchenrechtlicher, obgleich er nur privaten Charakter hat, da es in der Kirche kein anderes Recht als nur das Kirchenrecht (kanonische Recht) gebe. Wir leugnen nicht, daß der Verf. in dieser Frage beweiskräftige Gründe bringt. Darum pflichten wir ihm in diesem letzten Punkte bei, daß dieser Stand der Vollkommenheit ein kirchenrechtlicher ist, wenn er überhaupt ein rechtlicher ist. Was aber die Nichtöffentlichkeit dieses Standes angeht, scheint uns die Sache nicht so eindeutig zu sein; denn aus der Tatsache, daß die Gelübde, durch die man in diesen Stand eintritt, private sind, folgt nach unserer Ansicht nicht notwendig, daß auch der angenommene Stand selbst privaten Charakter hat. Der Verf. erwähnt mehrere öffentliche Auswirkungen der Gelübde im vorliegenden Falle, die doch wohl in einem privaten Stande keine hinreichende Erklärung finden. Im übrigen ist schwer einzusehen, warum der Stand der Vollkommenheit in den Säkular-Instituten nicht öffentlich sein und als solcher zur Heiligung der Kirche beitragen soll, während er doch in den religiösen Genossenschaften ohne öffentliche Gelübde, ja sogar in den Instituten, die das Leben der religiösen Genossenschaften nachahmen, aber auch keine öffentlichen Gelübde haben, als solcher gilt. Jeder Stand der Vollkommenheit scheint als Stand, der von der Kirche durch ihre Gesetze nach Art eines Körpers organisiert ist, öffentlich zu sein oder zu dem Merkmal der Heiligkeit der Kirche und damit zu etwas Sozialem, etwas Sichtbarem an ihr, beizutragen. Gerade deshalb ergeben sich die öffentlichen Auswirkungen, auf die angespielt wurde.

Was die dritte Frage, den Charakter der inneren Gewalt in den Säkular-Instituten angeht, ist der Verf. der Ansicht, sie sei nur eine private Herrschaftsgewalt (potestas dominativa privata). Ja, nach ihm gibt es in der Kirche, wie er in dem vorhergehenden Kapitel dargelegt hat, keine andere öffentliche Herrschaftsgewalt als die Regierungsgewalt (potestas iurisdictionis). Er lehnt also die Form einer öffentlichen Herrschaftsgewalt, wie P. Laraona sie in seinem bekannten Werk 1934 vertreten hat, ab. Die Ansicht des Verf. hat manches für sich, aber die Schwierigkeit, die sich aus c. 303 des orientalischen Kirchenrechtes ergibt — dort ist die Rede von einer öffentlichen Gewalt, die von der Wehegewalt und der Jurisdiktionsgewalt verschieden ist —, sehen wir nicht vollständig gelöst, wenn wir die positive Auffassung der Kirche auch in dieser Theorie oder wenigstens in dieser Terminologie des Rechtes beachten müssen. Der Verf. hat durch seine tieforschwulende und ansprechende Arbeit der kirchlichen Rechtswissenschaft einen wertvollen Dienst geleistet.

O. R o b l e d a S. J.